



In Gottes Gnaden / Wir Friederich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Jülich /

Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Graf zu der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / &c. Sügen hiermit Männiglich und öffentlich zu wissen / Demnach der Allmächtige Gott / nach seiner großen Güte und Barmherzigkeit / dafür Ihme die Ehr und immerwährender Danck gebühret / und gesaget sey / dem Heiligen Römischen Reich / unserm geliebten Vater-Lande / durch den Anno 1650. erfolgten Frieden-Schluss / nicht allein Ruhe und Erquickung verschaffet / sondern auch nunmehr einen allgemeinen Frieden zwischen Römischer Käyserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / und dero Bundes-Verwandten / wie auch in denen benachbarten Königreichen / aufrichten und besterigen lassen / daß also nunmehr mit Abdankung und Abführung der Kriegs-Wölker abermahl verfahren wird / darbey aber zu befürchten / es dörrften allerhand Herrenlose und abgedankte / auch sonst andere / hin und wieder / unter dem Schein anderer Verrichtung herumstreichen / sich zusammen rottiren / und mit einfallen / plündern / rauben / morden / einlagerung / Plackerey und andern Frevel und Unthaten verfahren / daß endlich keiner auf der Straß sicher reisen / noch in seinem Stande / Lauf oder Gewerbe geruhsam leben und sich nehren könne / wie dann von dergleichen Rauberey auf offenen Strassen vielfältig gehört wird / und dann ieder Obrigkeit zusiehet / solchem ferner besorgendem Unheil / beyzeiten durch geziemende Conservation und Defension mittel vorzukommen / und Sich / Seine Lande / Leute und Unterthanen zu schützen und handzuhaben ; So haben wir aus Landes-Fürstlicher Vorsorge / und von hoher Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen / eine hohe Nothdurfft befunden / auf eine Landes-Defension zu gedencken / und dieselbe zu verordnen / damit solchen verpönten Landzwingeren / feindlichen Einfällen / rauben / plündern und morden gesteuert / Handel und Wandel sicher getrieben / und ein ieder bey dem Seimigen ruhiglich gelassen werde.

Gleich wie wir nun (1.) eine gewisse Defensions Verfassung dieser Orten Landes verordnet / also hat es auch nochmahls dabey sein bewenden / und versehen wir Uns versicherlich und gnädigst / es werde derselben von denen Unserigen in allen Stücken / treu und gehorsambst nachgelebet werden / daß es Unsers ernsten einsehens nicht bedürffe.

Diesem nach nun (2.) soll sich ein Jeder in Städten / Flecken und Dörffern mit tüchtigen Musqueten / Feuertöhrren und Gewehr / auch nothdürftigen Kraut und Loth / von dato an innerhalb 14. Tagen / bey straffzehen Reichsthaler / dergestalt gefast und bereit machen und halten / daß er usden fall und Noth sich damit stellen / wehren / und seine Dienste leisten könne.

Derhalben (3.) die an unterschiedenen Orten dieses Landes von Uns bestellte Defensions-Hauptman / Leutenants und Inter-Officirer / ieder in seinem / ihm so weit anvertrauten Amte / Stadt / Cent / und Gerichte / alle Monat nachforschung und aussicht haben solle. Daß es auch Unsehlbar also gehalten werde / wird Unser verordneter Landes-Hauptmann daran seyn ; So sollen (4.) in den Städten / Flecken und Dörffern / die Thore / Gräben und Schlagbäume / wie auch die Land-wehren wohl in acht genommen / und wo keine Thore / Schlagbäume oder Gräben vorhanden / selbige / wo möglich / noch verfertigt und aufgeworffen ;

Insonderheit auch (5.) nothwendige Stadt und Feldwachten / in gleichen fleißige Rundschaft hin und wieder gehalten werden.

Wie dann (6.) die Gastwirthe / Schencken oder Kresschmar / und andere in Städten / Flecken und Dörffern / dergleichen verdächtige Personen nicht aufnehmen oder herbergen / sondern so sie etwas seyn und verfügen sollen / daß mehrers nachgeforschet / und nach gelegenheit die Gebühr verordnet werde.

Insonderheit werden (7.) die Reisende sich mit Paß-Zetteln und Rundschaften zu versehen haben / daß sie in dem durchreisen / jedes Orts dieselbe vorzeigen / und sich damit gebühlich verwalten können. Inmassen derhalben fleißige Erkundigung soll eingenommen / und in den Städten niemand der frembden Reisenden eingelassen / noch in den Flecken und Dörffern Herberge verstatet werden / er könne dann seinen Paß oder Rundschaft vorlegen / oder sonst wie vorgemeld / richtigen Bescheid von sich geben.

Und weil (8.) mit den Paß-Zetteln allerhand mißbräuche pflegen vorzugehen ; So sollen dieselbe / wenn sie die Durchreisende vorzeigen / fleißig examinirt / und insonderheit auch dahin gesehen werden / daß das Datum nicht zu alt und zurück geleget.

Solte nun (9.) Jemand diesem zuwider handeln / und verdächtige Personen durchlassen / herbergen / und befohlener massen gebührenden Orts nicht anzeigen / oder wol gar mit dergleichen Gefindlein öffentlich oder heimlich / verdächtige Händel und Parthiererey treiben / wollen wir die Hehler und Ubertreter dieser Unser Anordnung / mit unablässiger scharffen Straffe belegen.

Begebe sich (10.) diesem nach / daß dergleichen Dienstlos und Straßenrauberisch Gesinde und Land-Zwinger / einzeln oder Kotten-weis / sich unterfangen würden / in Unserm Lande reisenden Personen oder Unsern Unterthanen mit Mord / Raub / abnahm / und Plünderung zuzusehen / sie zu vergewaltigen / zu beschädigen / oder wol gar in Städte / Flecken und Dörffer feindlich einzufallen : So sollen alsobalden von der Stadt und Feldwachten Lösung gegeben / oder wenn man sonst dergleichen Unthat gewahr wird / die Glocken von einem Ort zum andern geleüet / das Gewehr ergriffen / den betragten zu hülff und rettung kommen / die Freveler unablässig verfolgt / handfest gemacht / ihnen der Raub abgenommen / und zusambt in den nechst gelegenen verwahrlichen Ort / Amte / Stadt oder Gerichte geliefert / und bis zu gebührender abfolgung oder bestraffung / gefänglich angehalten / der Raub aber dem Eigenthumbs-Herrn / oder wem es abgenommen / wann er solches erweislich beybracht / wieder zugestellet / und wann eines oder andern fals / sowol wegen der Thäter / als auch des abgenommen Guths halben / etwas bedenkliches vorfällt / an Unsere Regierung / die dessenhalben fernere verordnung zu thun / ohn verzüglichen berichtet werden.

Und damit (11.) die Verbrechen desto eher können erlanget und zur haffe und Straffe gebracht werden / soll die Folge von einem Ort zum andern / ohn angesehen / wem die Gerichte zuständig / geschehen / welches sodann vor keine violation eines andern Gerichts oder Jurisdiction zu deuten oder zu halten / als dahin es keines wegs angesehen oder gemeynet seyn solle. Wie wir dann umb mehrern Nachdrucks willen / mit Unsern benachbarten Ständen / derhalben freundlich communiciren wollen / daß es wegen der verfolgung und lieferung / keine hindernis oder Irrung abgebe / zu dem ende auch gute Nachbarschafft zwischen den angrängenden wird zu pflegen seyn / einer den andern vor Gefahr / Schaden und Ungelegenheit / beyzeiten warnen und aufmahnen / auch auf den bedörrfenden Nothfall treulich und mit Hülffe bey springen.

Wie aber (12.) diese Verfassung alleine wider die jenige angesehen / so auf frischer und öffentlicher That befunden / und begriffen / also soll auch hierinn allenthalben gute Bescheidenheit und Vorsichtigkeit gebraucht werden / damit der Unschuldige des schuldigen / und der seines Berufs und ordentlichen Wegs reiset / es nicht entgelte / auch keiner / der sich zur Rede und Antwort stellet / erbeut und ergiebet / übel tractiret oder gar niedergeschlagen werden : Wofern sich aber jemand mit Gewalt widersetzen wolte / were ihm hinwieder mit Gewalt zu begegnen / und sich seiner zu bemächtigen.

Damit aber auch (13.) mehrer Vorsicht und Ordnung gehalten werde / so sollen die Officirer / und wer zum Landes-Defension-Werck von Uns verordnet und verbunden / alsbald Sie dergleichen Frevel-That vernehmen / oder verständiget werden / wo nöthig / vor andern zum Gewehr greiffen / und denen betragten zu hülff und rettung kommen / auch unter denen / die in der Folge begriffen / gute Ordnung und Anstalt machen und halten / damit Sie behutsamlich gehen / und aller excess vermieden bleibe.

Wie wir denn zum (14.) wann von den Unserigen / die bescheidene Mäße solte überschritten / und Jemand zur Ungebühr angehalten und tractiret werden / solches ernstlich bestraffen wollen. Und wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Unterthanen / sondern auch der benachbarten und angrängenden / in gleichen der hin- und wieder reisenden Sicherheit / Aufnehmen / Ruhe und Wohlstand gesuchte und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz und bezeugung. Die Unserigen vollbringen auch hierinn Unsern ernsten / gäncklichen und zuverlässigen gesälligen Willen und Meynung. Dyrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu Coburg / am 20. Monats-Tag Junii, Anno 1660.

Verordnen des Königs Friedrich Augustus I. in Sachen der Universität Leipzig

Wir Friedrich Augustus I. von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Anhalt, etc. haben durch dieses Unser Verordnen...

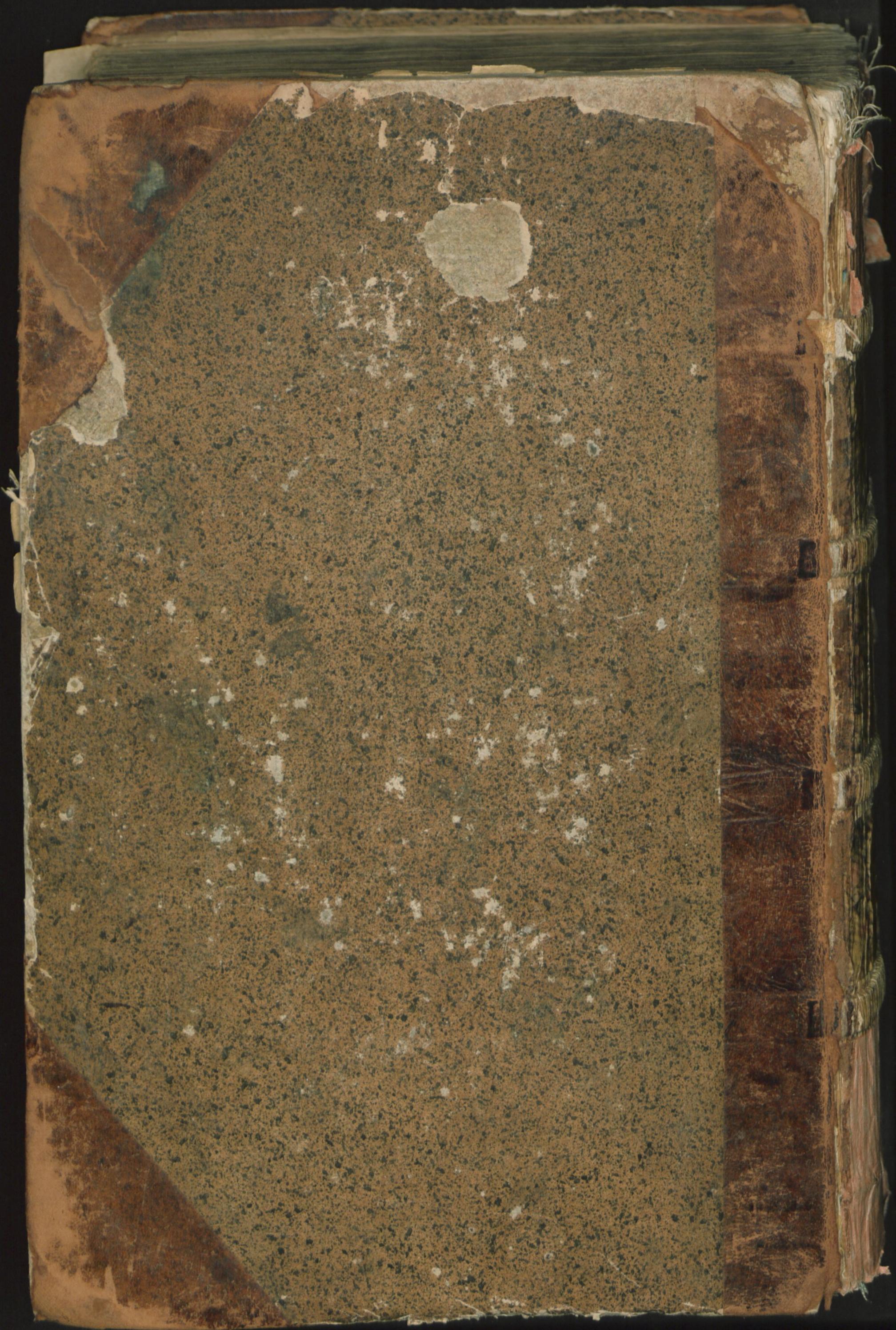
4. In demselben Sinne ist auch die Einrichtung der Fakultäten zu regeln...

Die Fakultäten sind zu bestehen in der Weise, wie es in dem Verordnen...

Die Fakultäten sind zu bestehen in der Weise, wie es in dem Verordnen...

Die Fakultäten sind zu bestehen in der Weise, wie es in dem Verordnen...

Die Fakultäten sind zu bestehen in der Weise, wie es in dem Verordnen...





Di Gottes Gnaden / Wir Fr

Gleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf
hiermit Männiglich und öffentlich zu wissen / Demnach der All
Danck gebühret / und gesaget sey / dem Heiligen Römischen Reich / un
quickung verschaffet / sondern auch nunmehr einen allgemeinen Frie
ten / wie auch in denen benachbarten Königreichen / aufrichten und
ren wird / darbey aber zu befürchten / es dörfsten allerhand Herrenlo
streichen / sich zusammen rottiren / uund mit einfallen / plündern / rauber

gehört wird / und dann ieder
und Untertanen zu schützen
Defension zu gedencen / und
ein ieder bey dem Seinigen

Gleich wie wir nun (1)
werde derselben von denen

Diesem nach nun (2)
Tagen / bey straffzehen Reic

Derhalben (3) die an
und Gerichte / alle Monat na

So sollen (4) in den
verhanden / selbige / wo möglt

Insonderheit auch (5)
Wie dann (6) die

bey ihnen verspitzen / sie ihres
seyn und verfügen sollen / das

Insonderheit werden
nen. Inmassen derhalben

ne dann seinen Paß oder Ku
Und weil (8) mit de

den / das das Datum nicht zu
Solte nun (9) Jem

öffentlich oder heimlich / ver
Begebe sichs (10) di

Personen oder Unsern Un
sollen alsobalden von der St

betrangten zu hülff und recht
richte geliefert / und bis zu gel

zugestellt / und wann eines
thun / ohnverzüglichen beric

Und damit (11) die
hen / welches sodann vor fei

drucks willen / mit Unsern
barschafft zwischen den ang

mit Hülffe beyspringen.

Wie aber (12) diese
keit gebraucht werden / dami

tractiret oder gar niederges
Damit aber auch (13)

Frevel-That vernehmen / o
Ordnung und Anstalt ma

Wie wir denn zum

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

Stand e / Haus oder Gewerb ge
ferner besorgendem Unheil / bey
r aus Landes- Fürstlicher Vors
verpönten Landzwingereyen /

ig dieser Orten Landes verordn
gehorsambst nachgelebt werden /
cken und Dörffern mit tüchtiger
nachen und halten / das er usden
von Uns bestellte Defensions-
Das es auch Unsehlbar also ge
Thore / Gräben und Schlagbo

ten / ingleichen fleisige Rundsche
ar / und andere in Städten / Fle
igen und besprechen / und do sich
legenheit die Gebühr verordnet
In und Rundschaften zu verseh
nen / und in den Städten niema
gemeld / richtigen Bescheid von
pflegen vorzugehen ; So solle

ächtige Personen durchlassen /
reiben / wollen wir die Hehler un
s und Strassenrauberisch Gesü
n / und Plünderung zuzusehen /
n / oder wenn man sonst dergl
verfolget / handfest gemacht / ih
/ gefänglich angehalten / der R
äter / als auch des abgenommen

et und zur haffe und Straffe ge
oder Jurisdiction zu deuten ode
reundlich communiciren woll
den andern vor Gefahr / Scho

gesehen / so auf frischer und öffe
d der seines Berufs und ordent
mand mit Gewalt widersehen
halten werde / so sollen die Offi
vor andern zum Gewehr greiff
nlich gehen / und aller excess v

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

wie hierdurch nicht allein Unserer Lande und Untertanen / sondern auch der benachbarten
gesucht und befördert wird / Also versehen Wir Uns unzweifellich gebührender observanz
sälligen Willen und Meynung. Ehrkündlich mit Unserm Secret besiegelt / und geben zu

